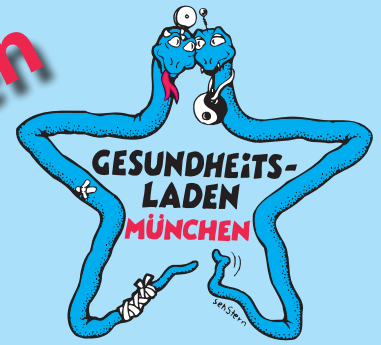


Gesundheitsladen Info 20



**GESUNDHEITSLADEN
MÜNCHEN e.V.**
Informations- und
Kommunikationszentrum
ASTALLERSTR. 14
80339 MÜNCHEN

TELEFON
089 / 77 25 65
Zentrales FAX
089 / 725 04 74

www.gl-m.de
E-Mail: mail@gl-m.de

Infothek:
Mo - Fr 10 - 13 Uhr
Mo, Do 17 - 19 Uhr

**PatientInnenstelle
München:**
Tel: 089 / 77 25 65
Mo 10 - 13 und 16 - 19 Uhr
Mi, Do, Fr 10 - 13 Uhr
(Zu allen Zeiten
telefonische und
persönliche Beratung.)

Onlineberatung:
<https://gl-m.beranet.info>

**Unabhängige
Patientenberatung
Schwaben:**
Afrawald 7
86150 Augsburg
Tel. 0821/ 20 92 03 71
schwaben@gl-m.de
Mo 9 - 12 Uhr
Mi 13 - 16 Uhr
(Zu beiden Zeiten
telefonische und
persönliche Beratung.)

Spendenkonto:
Kreissparkasse München
Starnberg Ebersberg
IBAN: DE43 7025 0150
0029 6052 27
BIC: BYLADEM1KMS

Einsicht in die Patientenakte - nach Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB) und / oder nach Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)?

Patientinnen und Patienten haben ein Einsichtsrecht in die Patientenakte aus dem Behandlungsvertrag (vgl. § 630a ff BGB). Auch die Berufsordnungen der Landesärztekammern sehen ein Einsichtsrecht vor (vgl. § 10 Abs. 2 der Musterberufsordnung der Ärzte).

Die DSGVO regelt seit Mai 2019 zusätzliche Auskunftsrechte.

**Die Frage, die sich an diesem Punkt für Patient*innen stellt, ist:
Auf welcher rechtlichen Grundlage fordere ich meine Patientenakte an?**

Über § 630g BGB

haben Patient*innen den Anspruch, unverzüglich Einsicht in die vollständige, sie betreffende Patientenakte zu bekommen. Dazu gehören Diagnosen und Befunde, Verordnung von Medikamenten, Operationsberichte, sowie auch persönliche Eindrücke oder subjektive Wahrnehmungen der Behandelnden.

Dieses Recht darf nur abgelehnt werden, soweit der Einsichtnahme erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. Die Ablehnung der Einsichtnahme ist vom Behandler zu begründen.

Es besteht auch ein Recht „auf elektronische Abschriften“ der Patientenakte. Dafür sind dem behandelnden Arzt die entstandenen Kosten zu erstatten. Bislang wurden Kopierkosten in Höhe von 50 Cent pro Seite als erstattungsfähig erachtet und bei elektronischen Patientenunterlagen ein Betrag in Höhe der anfallenden Materialkosten.

§ 630g BGB Einsichtnahme in die Patientenakte

- (1) Dem Patienten ist auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die vollständige, ihn betreffende Patientenakte zu gewähren, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. Die Ablehnung der Einsichtnahme ist zu begründen. § 811 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Der Patient kann auch elektronische Abschriften von der Patientenakte verlangen. Er hat dem Behandelnden die entstandenen Kosten zu erstatten.
- (3) Im Fall des Todes des Patienten stehen die Rechte aus den Absätzen 1 und 2 zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen seinen Erben zu. Gleiches gilt für die nächsten Angehörigen des Patienten, soweit sie immaterielle Interessen geltend machen. Die Rechte sind ausgeschlossen, soweit der Einsichtnahme der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des Patienten entgegensteht.

Über Art. 15 DSGVO

haben Patient*innen ein Recht auf Auskunft über sie betreffende, personenbezogene und gespeicherte Daten sowie auf Überlassung einer Datenkopie. Auf Wunsch muss ihnen die Datenkopie auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

Die erste Kopie ist dabei kostenfrei. Nur für weitere Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangt werden.

Auch hier dürfen Einsicht und das Recht auf Kopien beschränkt werden, wenn dadurch „die Rechte und Freiheiten anderer Personen“ beeinträchtigt würden.

Artikel 15 DSGVO: Auskunftsrecht der betroffenen Person

1. Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:
 - a) die Verarbeitungszwecke;
 - b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
 - c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
 - d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 - e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
 - f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
 - g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
 - h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling¹ gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
2. Werden personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß Artikel 46 im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.
3. Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.
4. Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 3 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

¹ Anmerkung der Redaktion: Profiling ist die Erstellung eines Gesamtbildes von einer Persönlichkeit. Man erstellt es, indem man viele zweckbezogene Daten zusammenführt und diese anschließend analysiert.

Kostenregelung für Kopien: Verhältnis von § 630g BGB und Art. 15 DSGVO

Entgegen der Regelung des § 630g BGB, wonach die Kopien gegen Erstattung der Kosten herauszugeben sind, sieht der Artikel 15 der DSGVO grundsätzlich eine kostenfreie Bereitstellung der ersten Datenkopie vor. Kostenpflicht besteht hier nur bei Anforderung von weiteren Kopien.

Laut Informationen des/r bayerischen und der saarländischen Datenschutzbeauftragten ist derzeit das Verhältnis zwischen diesen beiden Rechtsgrundlagen (das Einsichtsrecht nach § 630g BGB und dem Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO) noch nicht eindeutig geklärt.

Auch ist bisher noch nicht höchstrichterlich entschieden, ob Art. 15 Abs. 3 DSGVO überhaupt die Herausgabe der gesamten Patientenakte vorsieht.

Ob in Anbetracht dieser unterschiedlichen Kostenregelungen für Kopien der Patientenunterlagen eine Kostenerstattung nach § 630g BGB aufrecht erhalten werden kann, muss oder darf, ist derzeit unklar und wird gerichtlich zu klären sein.

Und nun? Auf welcher rechtlichen Basis fordere ich meine Patientenakte am Besten an?

Diese Frage ist auch Ende 2021 noch nicht eindeutig beantwortbar, da der grundsätzlich gebührenfreie datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch aus Art. 15 DSGVO und das Patientenrecht auf eine Kopie der Patientenakte nicht immer einfach voneinander zu trennen sind.

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz formuliert in der Broschüre „Meine Daten, die Verwaltung und ich“ vom Dezember 2019 auf der S. 68 eine grobe Unterscheidungsmöglichkeit folgendermaßen:

„Geht es vor allem darum, die Diagnose und die Behandlung nachzuvollziehen, ist zumeist § 630g Abs. 2 BGB anzuwenden. Geht es stattdessen in erster Linie darum, welche personenbezogenen Daten verarbeitet wurden, gilt der Grundsatz der Gebührenfreiheit nach Art. 12 Abs. 5 DSGVO.“

Er gab in einem Schreiben an den Gesundheitsladen München e.V. mit Datum vom 2.12.2019 den Hinweis, dass „Patienten stets zunächst ihren Anspruch nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO geltend machen könnten. Sollten danach noch Unterlagen fehlen, welche sie zu ihrer Information benötigen, so könnte ergänzend auf den (möglicherweise gebührenpflichtigen) Anspruch nach § 630g BGB zurückgegriffen werden.“

Der **Landesbeauftragte für den Datenschutz in Rheinland-Pfalz** hat sich klar dafür ausgesprochen, dass die DSGVO anzuwenden ist und zumindest die erste Ausfertigung der vollständigen Behandlungsunterlagen dem Patienten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden muss.

Zum Verhältnis des Auskunftsrechts nach Art. 15 DSGVO zum Recht auf Einsichtnahme in die Patientenakte nach § 630g BGB äußerte sich mit Stand vom 25.11.2019 der **Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBfDI)** folgenderweise „Einen Anspruch auf Herausgabe einzelner Kopien, z. B. im Sinne einer Fotokopie bestimmter Dokumente, enthält Art. 15 Abs. 3 DSGVO in aller Regel jedoch nicht. Vielmehr ist der Kopiebegriff des Art. 15 Abs. 3 DSGVO im Sinne einer sinnvoll strukturierten Zusammenfassung zu verstehen.“

Von der **Ärztammer Berlin** wurde zur Vermeidung datenschutzrechtlicher Sanktionen in einer Information mit dem Titel: „Auskunftsrecht und Einsichtnahme in Patientenunterlagen“ (Stand Okt. 2020) Ärzten und Krankenhäusern bis zu einer endgültigen juristischen Klärung empfohlen, die Übersendung der Kopie nicht von einer Kostenerstattung abhängig zu machen.

In welchem Verhältnis § 630g BGB und Art. 15 DSGVO zueinander stehen, wurde und wird wie oben beschrieben somit sehr unterschiedlich beurteilt.

Ein erstes, allerdings nicht höchstrichterliches Urteil zugunsten der DSGVO Regelung traf das Landgericht Dresden, in seinem inzwischen rechtskräftigen Urteil vom 29. Mai 2020 (Az: 6 O 76/20). Es verurteilte eine Klinik zur kostenfreien Herausgabe der Krankenunterlagen.

Patienten, die mit Verweis auf Art. 15 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) eine Kopie ihrer Behandlungsunterlagen verlangen, sind (sofern nicht therapeutische Gründe dem entgegenstehen) diese kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Der § 630g Bürgerliches Gesetzbuch, der im Widerspruch dazu eine Kostenerstattung vorsieht, habe keinen Vorrang.

Der Klägerin stehe als Patientin neben der Regelung des § 630g BGB auch ein Anspruch aus Art. 15 Abs. 3 DSGVO zu. Dabei komme es nicht darauf an, für welchen Zweck (im vorliegenden Fall zivilrechtliche Haftungsansprüche) der Auskunftsanspruch geltend gemacht wird.

Weiter führte das Gericht aus:

„Die Regelung des § 630 g BGB hat nicht Vorrang vor den Bestimmungen des Art. 15 Abs. 3 DSGVO. Ein Vorrangverhältnis als lex specialis kann eine Regelung auf nationaler Ebene bezüglich einer europarechtlichen Regelung nicht enthalten. Die DSGVO sieht eine Öffnung für anderslautende nationale Regelungen nicht vor. Mithin ist einem Auskunftsverlangen, welches statt auf § 630 g BGB auf Artikel 15 Abs. 3 DSGVO gestützt wird, vollumfänglich zu entsprechen.“

Die Frage inwiefern die beiden Anspruchsgrundlagen auch deckungsgleich sind, ließ das Gericht leider offen.

Fazit:

Patient*innen haben neben dem Recht auf Einsicht in ihrer Patientenakte (§ 630g BGB) sowie eine Kopie auch einen datenschutzrechtlichen Anspruch (Artikel 15 der DSGVO) auf Auskunft der über sie gespeicherten personenbezogenen Daten und eine kostenfreie erste Kopie dieser.

Inwieweit die jeweiligen Kopien aber deckungsgleich sind, ist bisher juristisch ungeklärt.

Wie die weitere Rechtsprechung ausfällt, bleibt abzuwarten, das Urteil des Landgerichts Dresden gibt hier noch keine eindeutige Klärung.

Aus Kostenerwägungen könnten Patient*innen also zunächst ihren Anspruch auf eine Kopie der über sie gespeicherten Daten beim Arzt (über DSGVO) anfordern. Sollten dann noch Unterlagen fehlen, diese dann über den gebührenpflichtigen Anspruch nach § 630g BGB nachfordern.

Die sofortige kostenpflichtige Anforderung über BGB könnte aber schneller zu den Patientenunterlagen führen und sich als unkomplizierter herausstellen.

Musterbrief

(Anforderung Kopie der Unterlagen nach DSGVO)

Absender:
Michael Mustermann

....
mm@muster.de

An:
Name des Arztes/des Krankenhauses
Adresse ...

Datum xx.yy.202z

Auskunft nach Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Bitte um eine Kopie meiner bei Ihnen personenbezogenen gespeicherten (Patienten-)Daten

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich bin/war bei Ihnen vom xx.yy.202z bis zum xx.yy.202z in stationärer/ambulanter Behandlung.

Bitte stellen Sie mir eine kostenfreie Kopie meiner bei Ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten per sicherer elektronischer email / per Brief zur Verfügung. Mein Anspruch begründet sich aus dem Artikel 15 der Datenschutzgrundverordnung.

Die Auskunft ist nach Art. 12 Abs. 3 DSGVO unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang der Anfrage zu erteilen. Sie hat nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO kostenlos zu erfolgen.

Zur Identifikation meiner Person folgende Daten:

Name: Michael Mustermann
Geburtsdatum: xx.yy.zzzz
Adresse: Musterweg 1, 00000 Musterstadt
E-Mail-Adresse: mm@muster.de ...

Ich bitte darum, meinem Antrag innerhalb der genannten Frist nachzukommen. Ansonsten behalte ich mir vor, mich an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

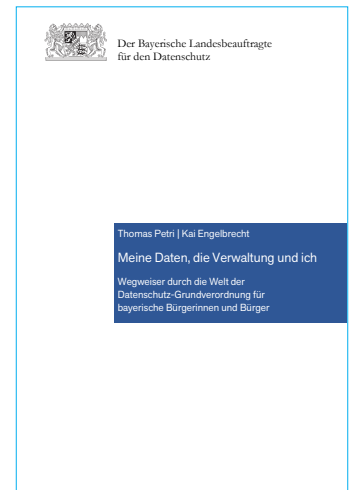
Schon im Voraus vielen Dank für Ihre Mühe.

Mit freundlichen Grüßen
(Unterschrift)

Weitere Infos:



https://www.bagp.de/images/bagp/5_BAGP_Info_Einsichtsrecht_2022.pdf



www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/wegweiser.pdf

Quellen:

- www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/wegweiser.pdf
- www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/auskunftsanspruch-in-der-heilbehandlung/
- https://datenschutz.hessen.de/sites/datenschutz.hessen.de/files/Verhaeltnis%20Art.%202015%20DS-GVO_630g%20BGB_0.pdf
- https://www.aekb.de/fileadmin/migration/pdf/25_Merkblatt_Einsichtsrechte_in_Patientenunterlagen.pdf

Hinweise:

- Wir verwenden abwechselnd die weibliche und männliche Schreibweise sowie die Schreibweise mit Gendersternchen*. Der Text gilt immer für alle Geschlechter (w/m/d).
- Alle links zuletzt abgerufen am 03.02.2022
- Stand der Info: Januar 2022

Mit freundlicher Unterstützung der



Landeshauptstadt
München
Gesundheitsreferat

Information und Beratung: Gesundheitsladen München e.V.

Beratung für Ratsuchende aus München

PatientInnenstelle München
Astallerstr. 14, 80339 München
Tel. 089 / 77 25 65
E-mail: mail@gl-m.de
<http://www.gl-m.de>
Beratungszeiten:
Mo 10 – 13 und 16 – 19 Uhr
Mi bis Fr 10 – 13 Uhr u.n.V.

Beratung für Ratsuchende aus Schwaben

Unabhängige Patientenberatung
Schwaben
Afwald 7, 86150 Augsburg
Tel: 0821 / 209 203 71
E-mail: schwaben@gl-m.de
Beratungszeiten:
Mo 9 – 12 Uhr und Mi 13 – 16 Uhr

Beratung in Stadtteilen und der Stadtmitte

In den Münchner Stadtteilen:
• Feldmoching, Hasenberggl
• Messestadt, Riem
• Moosach
• Ramersdorf, Perlach
Stadtzentrum
Beratung in der Burgstrasse 4 in Kooperation mit dem Seniorenbeirat